



SV/FD3/004/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Windenergie"

- a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**
b) Zustimmung zum Planentwurf und Auslegungsbeschluss

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 07.01.2021	Verfasser: Fischer, Katharina
Produkt: 51100 Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen		
Datum	Gremium	
03.02.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
08.02.2021	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entsprechend den Empfehlungen der Abwägung (Anlage 1).
- b) Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Windenergie“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften zu und beschließt, den Entwurf der Aufhebungssatzung (Anlage 2) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Windenergie“ mit seinen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen ist am 06.09.2002 in Kraft getreten. Zusammen mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sichert er planungsrechtlich den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit seinen fünf Windenergieanlagen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie (83. Änderung Flächennutzungsplan) ist am 01.12.2020 in Kraft getreten. Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen wurde die Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie durch die Flächennutzungsplanänderung inhaltlich und formal überprüft und neu gefasst. Als Konzentrationsfläche wurde u.a. der bestehende Windpark St. Hülfen Bruch mit neu angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen bestätigt.

Mit Blick auf die voraussichtliche Erweiterung der Konzentrationsfläche im St. Hülfen Bruch stehen die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 einer effizienten Flächennutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. den entstehenden Repowering-Möglichkeiten entgegen.

Im ersten Schritt wurde der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens vom Verwaltungsausschuss am 21.09.2020 gefasst. Am 23.11.2020 hat der Verwaltungsausschuss dem Vorentwurf zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen

Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen. Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 24.11.2020 schriftlich dazu aufgefordert, bis einschließlich 04.01.2021 Stellung zu beziehen. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen sind Vorschläge zur Abwägung (Anlage 1) erarbeitet worden. Die Stellungnahmen führten zu keiner Änderung der Planung.

Auf der Grundlage des erarbeiteten Entwurfes der Aufhebungssatzung wird empfohlen, den Beschluss zur Durchführung der förmlichen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB materiell und verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB können bei einer Bebauungsaufhebung nicht angewandt werden.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 „Windenergie“ und ist insgesamt rd. 48,1 ha groß. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes treten für den gesamten Geltungsbereich alle bisher rechtskräftigen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft.

Finanzierung:

Unter Produkt-Nr. 51100.4271000 stehen Mittel zur Verfügung.

Anlagen:

- Anlage 1 Abwägungsvorschläge frühzeitige Beteiligung
- Anlage 2 Entwurf Aufhebungssatzung bestehender B-Plan Nr. 67 „Windenergie“
- Anlage 3 Übersicht TÖB-Liste frühzeitige TÖB-Beteiligung § 4 (1) BauGB

gez. Marré
Bürgermeister